

Anlage 2 zur Beschlussfassung vom 05.10.2023

Synopse Garagen- und Stellplatzsatzung - Richtzahlenliste

Nr.	Verkehrsquelle (St)	Stellplatzzahl	Hiervon für Besucher in v. H.	Nr.	Verkehrsquelle (St)	Stellplatzzahl	Hiervon für Besucher in v. H.
1.0	Wohngebäude			1.0	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienwohnhäuser (einschl. Reihenhäuser und Doppelhaus- hälften)	2St/WE; ein gefangener Stellplatz möglich, wenn dieser unmittelbar von einer gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche angefahren wird		1.1	Ein- und Zweifamilienwohnhäuser (einschl. Reihenhäuser und Doppelhaus- hälften)	2St/WE; je ein gefangener Stellplatz möglich, wenn dieser unmittelbar von einer gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche angefahren wird	
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung		10 %	1.2	Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung (Wohnfläche gem. Wohnflächenverordnung – WoFIV)		10 %
	bis 40 m ² WF	1,2 St/WE			bis 40 m ² WF	1,2 St/WE	
	bis 120 m ² WF	1,5 St/WE			bis 120 m ² WF	1,5 St/WE	
	über 120 m ² WF	2 St/WE			über 120 m ² WF	2 St/WE	
1.3	Wohnungen für Studierende, Auszubildende	0,5 St/Wohnung*		1.3	Öffentlich geförderte Wohnungen	0,8 St/WE	
1.4	Wohnheime für Pflegepersonal, Arbeitnehmer/Innen	1 St/drei Betten, mind. 3 St**	10 %	1.4	Öffentlich geförderte Wohnungen für Studierende/Auszubildende	0,3 St/WE*	
1.5	Wohnheime für Studierende	1 St/zwei Betten**		1.5	Wohnungen für Studierende, Auszubildende	0,5 St/Wohnung*	10 %
1.6	Öffentlich geförderte Wohnungen	1,0 St/WE		1.6	Wohnheime für Studierende	1 St/zwei Betten**	
				1.7	Wohnheime für Pflegepersonal, Arbeitnehmer/Innen	1 St/drei Betten, mind. 3 St**	
				1.8	Gebäude mit Altenwohnungen	0,8 St/WE***	
2.0	Verkaufsstätten			2.0	Verkaufsstätten		
2.1	Grundsätzlich: Läden, Waren- und	1 St/30 m ² Verkaufsnutzfläche	75 %	2.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St/30 m ² Verkaufsnutzungsfläche	75 %

2.2	Geschäftshäuser Einkaufszentren	1 St/15 m ² Verkaufsnutzfläche	90 %
2.3	SB-Warenhäuser und - Fachmärkte, Verbrauchermärkte sowie Lebensmittel- discountmärkte	1 St/15 m ² Verkaufsnutzfläche	90 %
2.4	Großflächige Möbelfachmärkte	1 St/60 m ² Verkaufs- /Ausstellungs- nutzfläche	90 %
2.5	Großflächige Teppichfachmärkte	1 St/40 m ² Verkaufs- /Ausstellungs- nutzfläche	90 %

3.0 Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

3.1	Gaststätten	1 St/10 m ² Nettogastraumfläche	90 %
3.2	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	wie vor, jedoch 1 weiterer St/20 m ² Freischankfläche, soweit diese die Nettogastraumfläche übersteigt	90 %
3.3	Biergärten bzw. sonstige Freischankflächen	1 St/20 m ² Freischankfläche	95 %
3.4	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 St/3 Betten für zugehörige, nicht ausschließlich für Hotelgäste genutzte Gasträume, Zuschlag nach Nr. 3.1	
3.5	Boardinghouse	1 St/Zimmer	

* Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.

** Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten (z.B. keine Kochgelegenheit in der Einheit, Gemeinschaftsraum usw.) Zweckbestimmung und Sicherung wie Wohnungen (siehe oben).

2.2	Einkaufszentren	1 St/15 m ² Verkaufsnutzungsfläche	90 %
2.3	SB-Warenhäuser und - Fachmärkte, Verbrauchermärkte sowie Lebensmitteldiscountmärkte	1 St/15 m ² Verkaufsnutzungsfläche	90 %
2.4	Großflächige Möbelfachmärkte	1 St/60 m ² Verkaufsnutzungsfläche	90 %
2.5	Großflächige Teppichfachmärkte	1 St/40 m² Verkaufs- /Ausstellungs- nutzfläche	90 %

3.0 Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

3.1	Gaststätten	1 St/10 m ² Nettogastraumfläche	90 %
3.2	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	wie vor, jedoch 1 weiterer St/20 m ² Freischankfläche, soweit diese die Nettogastraumfläche übersteigt	90 %
3.3	Biergärten bzw. sonstige Freischankflächen	1 St/20 m ² Freischankfläche	95 %
3.4	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 St/4 Betten für zugehörige, nicht ausschließlich für Hotelgäste genutzte Gasträume, Zuschlag nach Nr. 3.1	
3.5	Boardinghouse	1 St/Zimmer	

* Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.

** Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten (z.B. keine Kochgelegenheit in der Einheit, Gemeinschaftsraum usw.) Zweckbestimmung und Sicherung wie Wohnungen (siehe oben).

4.0	Vergnügungsstätten			
4.1	Spielhallen und Spielotheken	1 St/10 m ² Nettonutzfläche,	90 %	
4.2	Diskotheiken	1 St/4 m ² Nettonutzfläche	90 %	
5.0	Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume			
5.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St/30 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mindestens 1 St	20 %	
5.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken, Arztpraxen usw.)	1 St/20 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mindestens 3 St	75 %	
5.3	Bahnhöfe	1 St je 3 Pendler im Tagesmittel zusätzlich zu 5.1 und 5.2	90 %	
6.0	Sonstiges			
6.1	Videotheken - ohne Vorführung	1 St/30 m ² Nettonutzfläche	80 %	
	- mit Vorführung	1 St/20 m ² Nettonutzfläche	90 %	
6.2	Fitneßcenter	1 St/20 m ² Nettonutzfläche	90 %	
6.3	Go-Kart-Bahnen	1 St/50 m ² Kartbahn- Nutzfläche	90 %	
6.4	Museen	1 St/40 m ² Ausstellungsfläche	95 %	
6.5	Auto-Gebrauchtwarenmärkte	1 St/150 m ² Verkaufs-	95 %	

*** Altenwohnungen sind bestimmt für Alleinstehende, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und für Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften, von denen mindestens ein Partner das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.

4.0	Vergnügungsstätten			
4.1	Spielhallen und Spielotheken	1 St/10 m ² Nutzungsfläche,	90 %	
4.2	Diskotheiken, Musikclubs		90 %	
	Zone I	1 St/15 m ² Nutzungsfläche		
	Zone II u. III	1 St/5 m ² Nutzungsfläche		
5.0	Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume			
5.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St/40 m ² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 1 St	20 %	
5.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken, Arztpraxen usw.)	1 St/20 m ² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 St	75 %	
5.3	Bahnhöfe	1 St je 3 Pendler im Tagesmittel zusätzlich zu 5.1 und 5.2	90 %	
6.0	Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung			
6.1	Schulen für Erwachsenenbildung	1 St/3 Schüler älter als 18 Jahre		
6.1.1	wie 6.1, jedoch innerhalb der Altstadt	1 St/5 Schüler älter als 18 Jahre		
6.2	Kindertagesstätten	1,5 St / Gruppe	50 %	
7.	Sonstiges			
7.1	Moscheen und sonstige	1 St./10 Besucher		

		/Ausstellungs- nutzfläche
6.6	Schulen für Erwachsenenbildung	1 St./3 Schüler älter als 18 Jahre
6.6.1	wie 6.6, jedoch innerhalb der Altstadt	1 St./5 Schüler älter als 18 Jahre
6.7	Moscheen und sonstige kirchliche Einrichtungen	1 St./10 Besucher
7.0	Vergünstigungen in der Altstadt	
7.1	Die ermittelte Stellplatzzahl ist innerhalb des Stadtmauerringes um 50% zu reduzieren, das Ergebnis auf ganze Stellplätze abzurunden.	

	kirchliche Einrichtungen		
7.2	Fitnesscenter	1 St/20 m ² Nutzungsfläche	90 %
7.3	Go-Kart-Bahnen	1 St/50 m ² Nutzungsfläche	90 %
7.4	Museen	1 St/40 m ² Nutzungsfläche	95 %
7.5	Auto-Gebrauchtwarenmärkte	1 St/150 m ² Nutzungsfläche /Ausstellungsfläche	95 %
7.0	Vergünstigungen in der Altstadt		
7.1	Die ermittelte Stellplatzzahl ist innerhalb des Stadtmauerringes um 50% zu reduzieren, das Ergebnis auf ganze Stellplätze abzurunden.		